

Artikel 2

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Sekundarstufe I vom 2. November 2012 (GV. NRW. S. 488), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Juni 2019 ([GV. NRW. S. 265](#)) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 44 die folgenden Angaben eingefügt:

„Abschnitt 6a

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44a Grundsätze

§ 44b Erprobungsstufe

§ 44c Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt

§ 44d Abschlüsse und Berechtigungen

§ 44e Leistungsbewertung

§ 44f Nachprüfung und Verbesserungsprüfung“.

2. Nach § 44 wird folgender Abschnitt 6a eingefügt:

„Abschnitt 6a

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44a

Grundsätze

Unabhängig von der Dauer des Ruhens des Unterrichts gelten Fächer im zweiten Halbjahr des Schuljahrs 2019/2020 als unterrichtet im Sinne des § 8 Absatz 5 der Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2020 ([GV. NRW. S. 333](#)) geändert worden ist.

§ 44b

Erprobungsstufe

(1) Vor Abschluss der Erprobungsstufe prüft die Erprobungsstufenkonferenz unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers im gesamten Schuljahr, der bisherigen von der Schule durchgeführten Fördermaßnahmen und der zu erwartenden Entwicklung der Schülerin oder des Schülers, ob die gewählte Schulform weiter besucht oder ein Schulformwechsel empfohlen werden soll.

(2) Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform entsprechend § 12 Absatz 2, wenn sie dafür geeignet sind.

(3) **Die Schule empfiehlt Schülerinnen und Schülern den Wechsel der Schulform** entsprechend § 12 Absatz 3 und 4, wenn diese dadurch besser gefördert werden können.

(4) Soll ein Schulformwechsel empfohlen werden, ist dies den Eltern schriftlich mitzuteilen und im Falle des Absatz 3 ein Beratungsangebot zu machen. **Über den empfohlenen Schulformwechsel entscheiden die Eltern.** § 12 Absatz 3 und 4 gilt nicht.

§ 44c

Übergang in die nächsthöhere Klasse, Versetzung, Wiederholung, Rücktritt

(1) **Abweichend von den Vorschriften dieser Verordnung werden alle Schülerinnen und Schüler in die nächsthöhere Klasse 7 bis 9 versetzt**, auch wenn die Leistungsanforderungen der bisherigen Klasse nicht erreicht sind.

(2) **Die Klassenkonferenz soll den Verbleib in der bisherigen Klasse empfehlen**, wenn die Schülerin oder der Schüler dadurch besser gefördert werden kann. Die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer unterrichtet und berät die Eltern über diese Empfehlung.

(3) **Am Ende der Klasse 9** erfolgt nach den Vorgaben dieser Verordnung eine Versetzung in die Klasse 10, im **Gymnasium mit achtjährigem Bildungsgang in die Einführungsphase** der gymnasialen Oberstufe. ...

(5) Sofern das Ruhen des Unterrichts zu einer Wiederholung führt, kann die Versetzungskonferenz eine angemessene Verlängerung des Besuchs der Sekundarstufe I über die Höchstverweildauer hinaus beschließen. Dies ist zu dokumentieren.

§ 44d

Abschlüsse und Berechtigungen

(1) **§§ 30 bis 39 finden keine Anwendung. An die Stelle des Abschlussverfahrens tritt je eine von der Lehrkraft gestellte schriftliche Prüfungsarbeit in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch.**

(2) **Die Noten im Zeugnis am Ende der Klasse 10 beruhen auf den schulischen Leistungen in allen Fächern im gesamten Schuljahr einschließlich der Leistungen in den schriftlichen Prüfungsarbeiten nach Absatz 1.**

(3) **Die Klassenkonferenz als Abschlusskonferenz stellt auf Grund der schulischen Leistungen gemäß Absatz 2 fest, welchen Abschluss und welche Berechtigung gemäß §§ 41 bis 43 die Schülerin oder der Schüler erworben hat.**

§ 44e

Leistungsbewertung

(1) Abweichend von § 22 Absatz 2 beruhen die **Leistungen der Schülerin oder des Schülers im zweiten Schulhalbjahr auf der Gesamtentwicklung während des ganzen Schuljahres unter Einbeziehung der Zeugnisnote im ersten Halbjahr.**

(2) Für Leistungsbewertungen in den Fällen des § 44c Absatz 3 und 4 und des § 44d gilt,
1. dass den Schülerinnen und Schülern der Klassen 9 und 10 auf Wunsch im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zu zusätzlichen schriftlichen, mündlichen oder praktischen Leistungen mit dem Ziel der Notenverbesserung zu geben ist und die Schülerinnen und Schüler entsprechend zu beraten sind, und
2. dass für Schülerinnen und Schüler der Klassen 9 und 10, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen ist.

§ 44f

Nachprüfung und Verbesserungsprüfung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und § 44 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung in den Fällen des § 44c Absatz 3 und des § 44d Absatz 3 auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem tatsächlich erteilten Unterricht in der jeweiligen Klasse zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch möglich.

(2) In den Fällen des § 44c Absatz 4 kann eine Schülerin oder ein Schüler eine Verbesserungsprüfung ablegen, um eine Kurszuweisung auf die Erweiterungsebene in der Gesamt- oder Sekundarschule zu erreichen. Dies gilt auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist.

(3) Für das Verfahren nach Absatz 1 gilt § 23 Absatz 3, 4 und 6 sowie § 44 Absatz 6 entsprechend. Für das Verfahren nach Absatz 2 gilt § 23 Absatz 3 bis 6 entsprechend.“

Artikel 3 **Änderung der Verordnung über den Bildungsgang und die** **Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe**

Die Verordnung über den Bildungsgang und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 5. Oktober 1998 (GV. NRW. S. 594), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. April 2020 (**GV. NRW. S. 333**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 44 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„7. Abschnitt

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44 Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

§ 45 Höchstverweildauer, Wiederholung

§ 46 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

§ 47 Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

§ 48 Abiturprüfung

§ 49 Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

§ 50 Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)“.

2. Nach § 43 wird folgender 7. Abschnitt angefügt:

„7. Abschnitt

Sonderregelungen im Schuljahr 2019/2020

§ 44

Verfahrensvorgaben, Zusammensetzung von Konferenzen

Aus Gründen der Infektionsprävention kann von Verfahrensvorgaben und Vorgaben zur Zusammensetzung von Konferenzen, insbesondere Verpflichtungen zur persönlichen Anwesenheit, abgewichen werden (§ 9 Absatz 1 und 2 und § 18 Absatz 3). Dies gilt auch für die Bekanntgabe von Entscheidungen. Die Durchführung eines transparenten und geordneten Verfahrens ist sicherzustellen und zu dokumentieren.

§ 45

Höchstverweildauer, Wiederholung

(1) Bei einer angemessenen Verlängerung des Besuchs der gymnasialen Oberstufe über die Höchstverweildauer hinaus bedarf es abweichend von § 2 Absatz 1 keiner Entscheidung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Schulleitung dokumentiert die Verlängerung.

(2) **Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann (§ 46 Absatz 4), ist zur Bestimmung der Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 auf die Kursabschlussnoten des ersten Halbjahres der Qualifikationsphase zurückzugreifen.**

(3) Abweichend von § 19 Absatz 2 Nummer 1 kann auf Antrag die beiden ersten Halbjahre der Qualifikationsphase auch wiederholen, wer die dort genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Die Schülerinnen und Schüler sind über die Vor- und Nachteile einer Wiederholung umfassend zu beraten.

(4) Die Bestimmung der Voraussetzungen zur verpflichtenden Wiederholung der ersten beiden Halbjahre der Qualifikationsphase erfolgt unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Nachprüfung gemäß § 46 Absatz 5.

§ 46

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung, Nachprüfung bei Minderleistungen

- (1) Von dem Grundsatz zur **gleichwertigen Bildung der Kursabschlussnote aus den Endnoten beider Beurteilungsbereiche gemäß § 13 Absatz 1 kann zugunsten der Schülerin oder des Schülers abgewichen werden.**
- (2) **Abweichend von § 14 Absatz 1 und 2 kann in der Einführungsphase auch in den Fächern Deutsch, Mathematik und den Fremdsprachen sowie im ersten Jahr der Qualifikationsphase in den zwei Leistungskursfächern und in den von der Schülerin oder dem Schüler gewählten schriftlichen Grundkursfächern die Anzahl der zu schreibenden Klausuren auf jeweils eine und die Klausurdauer verringert werden,** wenn dies aufgrund von Zeiten des Ruhens des Unterrichts organisatorisch erforderlich ist.
- (3) **Die Schule entscheidet** anhand der organisatorischen Möglichkeiten und Umstände im Einzelfall, ob Leistungsnachweise, die Schülerinnen und Schülern aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht erbracht haben, nachzuholen sind.
- (4) Für Schülerinnen und Schüler im zweiten Halbjahr der Einführungsphase und im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase, bei denen eine Leistungsbewertung unter Berücksichtigung von Zeiten des Ruhens des Unterrichts, individueller Quarantänemaßnahmen und Erkrankung nicht möglich ist und aus organisatorischen Gründen nicht herbeigeführt werden kann, ist auf die Benotung des vorangegangenen Halbjahres zurückzugreifen. Dann gelten die Kursabschlussnoten im ersten Halbjahr der Qualifikationsphase auch als Kursabschlussnoten für das zweite Halbjahr der Qualifikationsphase.
- (5) Schülerinnen und Schülern, die aufgrund der Fortschreibung der Kursabschlussnoten (Absatz 4) im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase in einem oder mehreren belegten Leistungs- oder Grundkursen vier oder weniger Punkte der einfachen Wertung erreicht haben, erhalten in analoger Anwendung von § 10 die Möglichkeit zur Nachprüfung in diesen Fächern. Eine Zulassung zur Nachprüfung erfolgt abweichend von § 10 Absatz 1 auch, wenn die Verbesserung einer Minderleistung in mehr als einem Fach erforderlich ist. Es finden dann mehrere Prüfungen statt. Die Prüfungsaufgaben sind dem Unterricht des ersten Halbjahres zu entnehmen. Eine Nachprüfung ist nicht möglich in Fächern, die mit null Punkten abgeschlossen wurden.

§ 47

Einführungsphase, Versetzung in die Qualifikationsphase

- (1) Die landeseinheitlich zentral gestellte Klausur gemäß § 14 Absatz 1 entfällt.
- (2) Abweichend von § 9 gehen Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Einführungsphase besuchen, **ohne Versetzung in die Qualifikationsphase** über. Der Erwerb und die Zuerkennung von Abschlüssen am Ende der Einführungsphase richtet sich nach § 40 Absatz 2 und 3.

§ 48

Abiturprüfung

- (1) Abweichend von § 27 Absatz 6 und 7 ist die Anwesenheit nicht an der Prüfung beteiligter Personen (Gäste) bei mündlichen Prüfungen und der entsprechenden Beratung und Beschlussfassung nicht möglich.
- (2) Abweichend von § 36 Absatz 2 sind mündliche Prüfungen im ersten bis dritten Abiturfach nur anzusetzen, wenn das Bestehen der Abiturprüfung gefährdet ist, weil die

Mindestbedingungen gemäß § 29 Absatz 4 nicht erfüllt sind. Wer nicht geprüft wird, kann sich freiwillig zur mündlichen Prüfung im ersten bis dritten Abiturfach melden.

§ 49

Nachprüfung zum Erwerb von Abschlüssen der Sekundarstufe I

Abweichend von § 40 Absatz 3 erfolgt eine Zulassung zur Nachprüfung zum Erwerb eines dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschlusses oder des mittleren Schulabschlusses auch dann, wenn die Verbesserung um eine Notenstufe in mehr als einem Fach erforderlich ist, um einen Abschluss oder eine Berechtigung zu erwerben. Es finden dann mehrere Prüfungen statt.

§ 50

Erwerb der Fachhochschulreife (schulischer Teil)

(1) Erfolgt die Ermittlung der Kursabschlussnote des zweiten Halbjahrs der Qualifikationsphase gemäß § 46 Absatz 4, so können Schülerinnen und Schüler, die auf der Basis der vorliegenden Leistungen die Voraussetzungen für den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife nicht erfüllen, diese auch abweichend von § 40a über Nachprüfungen in den verpflichtend einzubringenden Fächern erwerben, die mit weniger als fünf Punkten bewertet wurden.

(2) Für Nachprüfungen zum Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife gilt § 10 Absatz 2 bis 4 entsprechend mit der Maßgabe, dass das Ergebnis der Nachprüfung und das Ergebnis der Kursabschlussnote im Verhältnis eins zu eins gewichtet werden. Dabei ist das arithmetische Mittel zu bilden und aufzurunden.“

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf den 1. Mai 2020

Die Ministerin für Schule und Bildung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

GV. NRW. 2020 S. 312b

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Ministerium des Innern NRW.
